**Kostenbeitragsbescheid**

**gemäß §§ 91 bis 94 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - SGB VIII**

**Jugendhilfeleistungen für** **, geb. am**

**Unsere Mitteilung vom** **über die** **Kostenbeitragspflicht ab**

Sehr geehrte/r      ,

für Sie wird seit dem       Jugendhilfe in Form von       nach §       SGB VIII gewährt.

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB VIII werden die Kosten der Jugendhilfeleistung von uns übernommen. Sie haben jedoch zu diesen Kosten beizutragen, soweit Ihnen dies zuzumuten ist. Hierzu legen wir Ihre aktuellen Einkommensnachweise für die Zeit ab dem       zugrunde.

Die Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse ist gemäß § 93 Abs. 2 i.V.m. § 94 Abs. 6 SGB VIII erfolgt und hat folgendes ergeben:

**I. Festsetzung des Kostenbeitrags / Heranziehung des Vermögens (bei Maßnahmen nach § 19 SGB VIII)**

**Der von Ihnen zu zahlende Kostenbeitrag beträgt**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **mit Wirkung vom** |       | **monatlich**  |       **€** |

Umfang und Zusammensetzung des Kostenbeitrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Darüber hinaus sind Sie als Leistungsberechtigte/r nach § 19 SGB VIII aus Ihrem |
|  | Vermögen heranzuziehen. Nach Maßgabe der §§ 90, 91 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - SGB XII wird Ihr Vermögen wie folgt in Anspruch genommen: |
|  |       |

Umfang und Zusammensetzung des Kostenbeitrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

Wir haben Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus sind keine Gründe bekannt, nach denen von der Festsetzung des Kostenbeitrages ganz oder teilweise abzusehen wäre (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Die Berechnung des Kostenbeitrages richtet sich grundsätzlich nach Ihrem aktuell erzielten Einkommen (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII). **Bitte informieren Sie uns künftig, wenn sich Ihr Einkommen um +/- 15% verändert.**

Wir behalten uns vor, den von Ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag nach dem Eintritt solcher Veränderungen auch rückwirkend neu festzusetzen.

Folgende Kostenbeiträge sind bereits fällig geworden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **vom** | **bis** | **Monate/Tage** | **mtl.** | **Gesamt** |
|       |       |       |       € |       € |
|       |       |       |       € |       € |
| **Summe** |       € |

Der festgesetzte Kostenbeitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von den Zahlungen an Ihre Unterbringungsstelle abgesetzt.

Zahlungen brauchen Sie daher selbst nicht an uns zu leisten.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Hinsichtlich des heranzuziehenden Vermögens wird wie folgt verfahren: |
|  |       |

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Im öffentlichen Interesse wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung angeordnet:

Für die Gewährung der Jugendhilfemaßnahme werden unsererseits erhebliche öffentliche Mittel eingesetzt. Im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit sind Sie zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Durch die Entfaltung der aufschiebenden Wirkung bei eventueller Erhebung eines Widerspruches wäre die Durchsetzung der Forderung für einen längeren Zeitraum gehemmt.

Hinzu kommt, dass eine Verzögerung durch die volle Ausschöpfung des Rechtsweges möglicherweise Zahlungsrückstände verursacht, die entweder überhaupt nicht oder nur in unzumutbaren Zeiträumen getilgt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei      , schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

**Hinweise**

Gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Hess. AGVwGO) entfalten Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Ihre Zahlungsverpflichtung durch die Erhebung eines Widerspruches nicht entfällt.

Sofern Sie Ihrer Zahlungspflicht - auch im Falle eines Widerspruchs - nicht nachkommen, erfolgt der Einzug der fälligen Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch nicht in elektronischer Form eingelegt werden kann. Der Widerspruch kann insoweit nicht per E-Mail oder DE-Mail eingelegt werden, sondern hat in papiergebundener Form oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag